

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 363.

Mittwoch den 29. December.

1858.

Bekanntmachung.

Die im gegenwärtigen Monate hier geführte Volkszählung hat, nach Ausweis der aufgenommenen Listen, folgendes Ergebnis geliefert:
Die Gesamtzahl der hiesigen Einwohner beträgt, incl. der Garnison, **74,097** (36,973 männl., 37,124 weibl.).

nämlich:	von der Geburt	bis zum vollendeten 10. Jahre	14,566.
	20.	20.	15,204.
	30.	30.	16,518.
	40.	40.	11,744.
	50.	50.	7,641.
	60.	60.	4,843.
	70.	70.	2,511.
	80.	80.	943.
	90.	90.	123.
	über 90 Jahre alt		4.

Nach den Confessionen sind

evangelisch = lutherisch	69792.
reformirt	1801.
römisch = katholisch	1512.
deutsch = katholisch	259.
griechisch	79.
Israeliten	654.

Unter der Gesamtzahl befinden sich

Taubstumme	113 (62 männl., 51 weibl.).
Blinde	27 (11 männl., 16 weibl.).
Blödsinnige und Geisteschwache	52 (28 männl., 24 weibl.).

Es giebt hier

Eheleute	20034 (10017 männl., 10017 weibl.).
Verwitwete	4190 (854 männl., 3336 weibl.).
Geschiedene	394 (109 männl., 285 weibl.).
Getrennt Lebende	627 (365 männl., 262 weibl.).
Unverheirathete	48852 (25628 männl., 23224 weibl.).

Nach den verschiedenen Stadttheilen berechnet, kommen

auf die innere Stadt	25,478 Einwohner.
auf sämtliche Vorstädte	48,619 Einwohner.

In den in neuerer Zeit entstandenen Vorstädten wohnen:

am Flossplatze, so wie in den neuen Anbauten vor dem Zeitzer und Windmühlen = Thore	4210.
in der Friedrichs- und Marien = Vorstadt	7929.
im Heine'schen Anbaue (Reichels Garten), incl. der Centralstraße	5698.

Bei der im Monat December 1855 stattgefundenen Zählung betrug, ebenfalls unter Hinzurechnung des Militärs, die Zahl der hiesigen Einwohner **70,015**.
Leipzig, den 28. December 1858.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol. = Dir.

Bekanntmachung, die Personalsteuer der Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers u. s. w. betr.

Bei der nächstbevorstehenden Revision der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster der Stadt Leipzig für das Jahr 1859 werden die in der Qualität als Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers u. s. w. Steuerpflichtigen hierdurch auf die Bestimmungen des die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 und unter andern auf §. 20, Punct 4, nach welchem den Betheiligten im Falle einer wissentlich unterlassenen Selbsteinschätzung für das laufende Jahr eine Reclamation gegen die von der Abschätzungs-Commission bewirkte Schätzung nicht zu steht, ferner